

PRESSEMITTEILUNG

REFERAT

RA Wolters
wolters@mzs-recht.de

SEKRETARIAT

Frau Kämmer
kaemmer@mzs-recht.de
0211-69002-12

DÜSSELDORF, DEN

16.04.2015

Bahnbrechendes Urteil des OLG Düsseldorf Prospektfehler in geschlossenen Lebensversicherungs-Zweitmarktfonds

Das Oberlandesgericht Düsseldorf stellte als erstes OLG deutschlandweit einen Prospektfehler bei einem Lebensversicherungs-Zweitmarktfonds fest. Es handelt sich um den MPC Rendite Fonds Britische Leben plus II.

Der Initiator MPC aus Hamburg zählt zu den größten Anbietern geschlossener Fonds in Deutschland. „Zu den Mitgeschaftern dieses Fonds gehören in erster Linie Angestellte, Freiberufler und Unternehmer, die eine vergleichsweise geringe Anlagesumme zwischen 10.000 und 20.000 Euro eingezahlt haben“, erklärt Rechtsanwalt Martin Wolters, der das bahnbrechende Urteil erstritten hat.

Bahnbrechend deshalb, weil das OLG in seinem Urteil vom 27. März 2015 feststellte, dass der Prospekt hinsichtlich der Plausibilität der Liquiditätsberechnung fehlerhaft ist. Berechnungen des erwarteten Wertzuwachses waren teils widersprüchlich, teils für den „aufmerksamen, durchschnittlichen Anleger“ missverständlich dargelegt.

Die Feststellung dieses Prospektfehlers hat große Bedeutung für hunderte Parallelfälle von Mitgeschaftern dieses Fonds. Denn diese können sich auf den Fehler berufen und nunmehr mit besseren Erfolgsaussichten Schadensersatz aus Prospekthaftung geltend machen.

„Die Kausalität des Prospektfehlers für die jeweilige Anlageentscheidung bleibt dann natürlich noch im Einzelfall zu prüfen“, schränkt Wolters ein. Die Klage wurde letztlich nämlich dennoch abgewiesen, weil das Gericht nach der Vernehmung des



Klägers davon ausging, dass er die Fondsbeteiligung auch in Kenntnis des Prospektfehlers gezeichnet hätte. Über diese Wertung kann man sicherlich trefflich streiten, befindet Wolters, der als Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, einige Fälle dieser Art auf dem Tisch hat. Durch das Urteil des OLG Düsseldorf, das dem Fondsbetreiber Prospektfehler bescheinigt, hätten sich die Chancen aber dennoch verbessert, erfolgreich auf eine Rückabwicklung der Fondsbeteiligung zu klagen.

„Der Anleger muss dann so gestellt werden, als wäre die Beteiligung nicht geschehen. Dass heißt: Einzahlungen und Auszahlungen werden komplett rückgängig gemacht“, erläutert Wolters. Für die Anleger gibt das die Möglichkeit, aus nicht lukrativen Fondsbeteiligungen auszusteigen und Kapital freizusetzen.

Über die mzs Rechtsanwälte GbR

mzs Rechtsanwälte, Kanzlei für Bank- und Kapitalmarktrecht, ist eine mittelständische Kanzlei mit Sitz in Düsseldorf. Im Jahr 1954 von Rechtsanwalt Anton Werner Kortländer gegründet, wird die Kanzlei seit 2011 von den Rechtsanwälten Gustav Meyer zu Schwabedissen, Martin Wolters, Dr. Jochen Strohmeyer, Dr. Thomas Meschede und Arne Podewils LL.M. geführt. Derzeit beraten 15 Anwälte Finanzdienstleister, Anleger und Vertriebe.

Weitere Informationen zu mzs Rechtsanwälte finden Sie unter www.mzs-recht.de.

Über aktuelle finanzmarktrechtliche Themen berichtet die Kanzlei auch in ihrem Blog unter www.finanzmarkt-recht.de.

